

II-10369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.363/1A
Präs.: 15. MRZ. 1990

der Abgeordneten Stocker, Dr. Schwimmer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Rezeptpflichtgesetz
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Rezeptpflichtgesetz, BGBL.
Nr. 413/1972 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972 über die Abgabe von
Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verschreibung (Rezept-
pflichtgesetz), BGBL. Nr. 413/1972, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a Arzneimittel gemäß § 1, die durch nicht zur Abgabe Be-
rechigte angeboten, zur Abgabe bereitgehalten oder abgegeben
werden, sind zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären."

2. § 9 lautet:

"§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bun-
deskanzler, hinsichtlich des § 5 Abs. 4, soweit es sich um
Mitglieder des Lehrkörpers einer österreichischen Universität
handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissen-
schaft und Forschung, hinsichtlich des § 6 a der Bundesmini-
ster für Inneres, betraut."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ge-
sundheitsausschuss zuzuleiten.

Begründung:

Ein starkes Ansteigen des Mißbrauches von und des illegalen Handels mit bestimmten rezeptpflichtigen Arzneimitteln und die daraus resultierende Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen, lassen als weiter Maßnahme die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Beschlagnahme dieser Präparate geboten erscheinen.

Dies umso mehr, als die mißbräuchliche Verwendung dieser Präparate zusammen mit Alkohol zu schweren Gesundheitsschäden, in Einzelfällen sogar zum Tod von Konsumenten, insbesondere Jugendlichen führen kann bzw. bereits geführt hat.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Rezeptpflichtgesetzes BGBI. Nr. 413/1972 wird für die Organe der öffentlichen Sicherheit eine Rechtsgrundlage geschaffen, Arzneimittel, die von unbefugten Personen zur mißbräuchlichen Verwendung illegal gehandelt werden, zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären.